

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Jänner 1958

174/A.B.

zu 197/J

A n f r a g e b e a n t w e r t u n g

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen vom 6. Dezember 1957, betreffend Unstimmigkeiten bei der Feststellung des Einheitswertes von Grund und Boden, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z mit:

Ich habe gegen eine Novellierung des Bewertungsgesetzes, die der Beseitigung von tatsächlichen und wesentlichen Härten dient, nichts einzuwenden. Allerdings kann die Beantwortung der Frage, welche Umstände bei der Bewertung des Grundvermögens als tatsächliche und wesentliche Härten anzusehen sind, insbesondere im Hinblick auf den Objektcharakter der Grundsteuer nur nach objektiven Gesichtspunkten erfolgen. Vor allem liegt es im Wesen jedes Abgabengesetzes, dass es für die betroffenen Steuerpflichtigen Belastungen mit sich bringt, und es kann daher kaum als eine Härte empfunden werden, wenn für Grundbesitz eine je nach der Lage, Bauweise, Nutzungsmöglichkeit, Ausstattung und dem Alter der Liegenschaft abgestufte Grundsteuer erhoben wird. Auch kann es wohl nicht Aufgabe eines Steuergesetzes sein, die sich aus der Mietengesetzgebung ergebenden Probleme einer Regelung zuzuführen. Im übrigen muss darauf verwiesen werden, dass bei der Mindestbewertung, die nach den nicht eindeutigen Ausführungen der Anfrage vermutlich als "die Härte" empfunden wird, durch die Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955 gegenüber den bis zum 31. Dezember 1955 geltenden Bestimmungen bereits eine wesentliche Erleichterung insofern geschaffen wurde, als nunmehr der Grund und Boden nur mit acht Zehntel seines tatsächlichen Wertes anzusetzen ist (§ 53 Absatz 2 Bewertungsgesetz 1955).